

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
-untere Flurbereinigungsbehörde-

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 06.02.2024**

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung **Bräunlingen-Bruggen**
Schwarzwald-Baar-Kreis

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis –untere Flurbereinigungsbehörde– hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Planänderung Nr. 2 in der **Flurbereinigung Bräunlingen-Bruggen** für zulässig erklärt. Die Planänderung umfasst Änderungen bei Wege- und Wasserbaumaßnahmen.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Von den geänderten Maßnahmen sind keine erheblichen Schädigungen der betrachteten Schutzgüter zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen geringeren Ausmaßes lassen sich durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen kompensieren.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3730) eingesehen werden.

gez.
Oberfell VD

D.S.